

**Verordnung
betreffend die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der
obligatorischen Krankenpflegeversicherung
(Zulassungsverordnung, ZulV)**

vom 20. Juni 2023 (Stand 1. Juli 2025)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 36 und Art. 55a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ und Art. 37 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)²⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung von Leistungserbringern gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a–g, m und n des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)³⁾ zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

§ 2 Zulassungsverfahren

¹ Gesuche um Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind vor Tätigkeitsbeginn einzureichen.

² Das Amt entscheidet über die Zulassung.

³ Es eröffnet die Zulassungsverfügung in der Regel gleichzeitig mit der Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung.

§ 3 Verfall der Zulassung

¹ Die Zulassung verfällt, wenn sie während sechs Monaten nicht genutzt wird.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ NG 742.1

³⁾ SR 832.10

² Das Amt erlässt auf Gesuch hin eine Feststellungsverfügung.

³ Es kann die Frist gemäss Abs. 1 in begründeten Fällen verlängern, wenn der Leistungserbringer vor dem Verfall ein Gesuch einreicht.

§ 4 Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte

1. Grundsatz

¹ In der Zulassungsverfügung hat das Amt den zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassenen Leistungsumfang (Vollzeitäquivalente) festzulegen.

² In folgenden medizinischen Fachgebieten ist die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im Kanton Leistungen im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen dürfen, beschränkt:

Medizinisches Fachgebiet	Höchstzahl (Vollzeitäquivalent)
Radiologie	1.82 *

§ 5 2. Überprüfung

¹ Das Amt kann die Höchstzahlen jederzeit überprüfen. Die Direktion kann dem Regierungsrat bei Bedarf einen Antrag zur Festsetzung neuer Höchstzahlen unterbreiten.

² Die Höchstzahlen werden insbesondere überprüft, wenn:

1. der Bund den Versorgungsgrad neu berechnet hat;
2. in einem medizinischen Fachgebiet eine erhebliche Überschreitung des Versorgungsgrads absehbar ist.

³ Vor der Festlegung neuer Höchstzahlen sind die Verbände der Ärztinnen und Ärzte, der Versicherer und der Versicherten anzuhören. Das Amt gewährt den Verbänden eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme.

⁴ Das Amt koordiniert sich bei der Überprüfung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.

§ 6 3. Warteliste

¹ Verweigert das Amt eine Zulassung aufgrund der Obergrenze gemäss § 4, setzt es die Ärztin beziehungsweise den Arzt auf eine Warteliste.

² Ärztinnen und Ärzte auf der Warteliste werden gegenüber neuen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern bevorzugt. Ausgenommen sind neue Gesuche bei Praxisübernahmen, wenn:

1. die Leistung im gleichen medizinischen Fachgebiet erbracht wird; und
2. die bisherige Praxisinhaberin beziehungsweise der bisherige Praxisinhaber auf die Zulassung verzichtet.

³ Die Ärztinnen und Ärzte verbleiben längstens sechs Monate auf der Warteliste.

§ 7 Meldepflicht

¹ Ärztinnen und Ärzte haben innert 30 Tagen zu melden, wenn sie:

1. in einem medizinischen Fachgebiet, für das sie zugelassen sind, ihren Leistungsumfang fortdauernd ändern;
2. die Zulassung während sechs Monaten nicht nutzen.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
20.06.2023	01.07.2023	Erlass	Erstfassung	2023-024
24.06.2025	01.07.2025	§ 4 Abs. 2, Tabelle, "Radiologie" / "Höchstzahl (Vollzeitäquivalent)"	geändert	2025-031

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	20.06.2023	01.07.2023	Erstfassung	2023-024
§ 4 Abs. 2, Tabelle, "Radiologie" / "Höchstzahl (Vollzeitäquivalent)"	24.06.2025	01.07.2025	geändert	2025-031